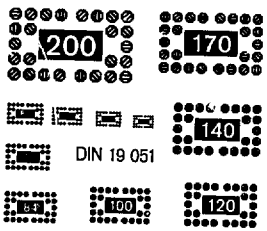

GdP
Schriftenreihe

Grundsatzprogramm

der

Gewerkschaft der Polizei

Gewerkschaft der Polizei

A 97 - 01452

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand
Forststraße 3a
40721 Hilden

Gesamtherstellung: Wölfer, Haan
07/93

GdP Schriftenreihe

Grundsatzprogramm der Gewerkschaft der Polizei

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 01452

Gewerkschaft der Polizei

Vorwort

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

die Delegierten des 19. Ordentlichen Bundeskongresses der Gewerkschaft der Polizei haben Ende Oktober 1990 in Frankfurt-Höchst das

Grundsatzprogramm der Gewerkschaft der Polizei

beschlossen.

Die in diesem Programm enthaltenen Themen sind seither Gegenstand der gewerkschaftlichen Arbeit; einiges ist bereits als erledigt abzuhaken, viele Aufgaben sind aber entweder noch im Fluß oder – nicht zuletzt aufgrund weit in die Zukunft reichender Perspektiven – noch für geraume Zeit auf unserer Tagesordnung.

Es ist gerade auch für die innergewerkschaftliche Arbeit wichtig, den thematischen Zusammenhang unserer vielgestaltigen Aufgaben und Ziele in diesem Grundsatzprogramm zur Hand zu haben, und zwar auf allen organisatorischen Ebenen unserer Gewerkschaft.

In diesem Sinne stellen wir das GdP-Grundsatzprogramm in Form dieser Broschüre zur Verfügung.

In kollegialer Verbundenheit

H. Lutz

(Hermann Lutz)
Bundesvorsitzender

Inhalt

Präambel 5

I. Polizei im Verfassungsstaat des Grundgesetzes 6
1. Legitimität der Polizeiarbeit 6
2. Akzeptanz der Polizeiarbeit 7
3. Mitverantwortung und Mitbestimmung 8

II. Polizei heute 9

III. Berufsbild Polizei 11
1. Grundsätze 11
2. Aufgabenstellung 12
3. Erfordernisse und Ansprüche 12
4. Voraussetzungen 13
   a) Auswahl, Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung 13
   b) Forschung 14
   c) Organisation 15
   d) Personal 15
   e) Frauen in der Polizei 16
   f) Datenschutz 16

IV. Erwartungen der Beschäftigten 16
1. Allgemeines 16
2. Dienstrecht 17
3. Bewertung 17
4. Demokratie in der Polizei 18
5. Arbeitsbedingungen 18
6. Fürsorge und Schutz 19

V. Schlußbemerkungen 20

Präambel

Die Gewerkschaft der Polizei will,

daß die Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und Gleichheit, Mitverantwortung und Mitbestimmung als tragende Gestaltungsprinzipien des Grundgesetzes auch das Innenverhältnis der Polizeiorganisation durchdringen und bestimmen;

daß die elementare Bedeutung der Gewerkschaften für die freiheitliche und demokratische Ordnung unseres Gemeinwesens anerkannt und gewürdigt wird;

daß das allgemeinpolitische Mandat der durch Gewerkschaften repräsentierten Arbeitnehmer im politisch-demokratischen Wettbewerb der Meinungen und Interessen respektiert wird;

daß das politische Engagement der Gewerkschaften nicht mit parteipolitischer Unterwerfung verwechselt wird;

daß die Errungenschaft der Einheitsgewerkschaft nicht in Frage gestellt wird und daß bei der legitimen Wahrnehmung von Sonderinteressen der Einzelgewerkschaften die Solidarität der im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Arbeitnehmer keinen Schaden nimmt;

daß gewerkschaftliche Einflußmöglichkeiten ausgebaut werden, wo der Streik als letztes und entscheidendes Kampfmittel aus rechtlichen Gründen ausscheidet oder infolge veränderter Produktionsbedingungen an Wirkung verliert.

Die Gewerkschaft der Polizei setzt sich ein

für die Achtung der personalen Würde jedes Menschen und seine daraus folgenden Ansprüche auf Freiheit und Gleichheit;

für reale Chancen politischer Mitverantwortung und Mitbestimmung;

für strikte Rechtsstaatlichkeit in allen Bereichen staatlicher Machtausübung;

für die aus dem Rechtsstaatsgebot folgende Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns und die damit verbundene Selbstbeschränkung der Polizeigewalt;

für das aus dem Demokratiegebot resultierende allseitige Bemühen um weitgehende Akzeptanz der Polizeiarbeit;

für den Verzicht auf schleunige polizeiliche Durchsetzung politischer Entscheidungen, die auf breiten Widerstand in der Bevölkerung stoßen.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert,

daß ein bundeseinheitliches, wissenschaftlich fundiertes Anforderungsprofil für den Polizeiberuf allgemein und für bestimmte Funktionsbereiche, insbesondere für Führungsfunktionen, erarbeitet wird;

daß die Ausbildung entsprechend den hohen Anforderungen des Polizeiberufs hinsichtlich Professionalität und sozialer Kompetenz reformiert wird;

daß die polizeiliche Fortbildung qualifiziert und berufsbegleitend ausgebaut wird;

daß polizeibezogene Forschung, die interne und externe Problemstellungen der Polizeiarbeit aufarbeitet, intensiviert wird;

daß polizeiliche Organisationsstrukturen bürgernah und bürgerfreundlich gestaltet werden;

daß die Personalausstattung den tatsächlichen Aufgaben und Belastungen angepaßt wird, um der immer größer werdenden Diskrepanz zwischen notwendiger und tatsächlich möglicher Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei der Kriminalitätsbekämpfung, entgegenzuwirken;

daß eine bereichsspezifische Datenschutzregelung die berechtigten Schutzinteressen der potentiell Betroffenen und die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit ausgleicht und daß mögliche Sicherheitseinbußen nicht der Polizei angelastet, sondern als politisch gewollt verantwortet werden;

daß eine umfassende Reform des öffentlichen Dienstrechts in Angriff genommen wird;

daß die Bezahlung der Polizeiarbeit den Belastungen und Leistungen angepaßt wird. Das gilt besonders für den bisher weit unterbewerteten polizeilichen Außendienst;

daß die polizeiliche Binnen- und Führungsstruktur mehr als bisher von Mitverantwortung und Mitbestimmung geprägt wird;

daß die Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze humanisiert werden;

daß die schwerwiegenden Belastungen durch notwendigen Dienst zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen gerecht ausgeglichen werden;

daß Maßnahmen zur Verringerung der besonderen Belastungen des durchgehenden Wechseldienstes getroffen werden.

Unter Maßgabe dieser Grundlagen gibt sich die Gewerkschaft der Polizei das folgende Programm:

I. Polizei im Verfassungsstaat des Grundgesetzes

Die Polizei steht nicht über den Herrschaftssystemen. Der Verfassungsstaat des Grundgesetzes braucht eine Polizei, in deren Arbeit sich die sinngebenden Prinzipien der Verfassung widerspiegeln.

1. Legitimität der Polizeiarbeit

Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, personale Freiheit und Gleichheit, politische Mitverantwortung und Mitbestimmung sind die obersten Rechtswerte und Forderungen des Grundgesetzes. Sie sind damit auch Leitsätze polizeilicher Aufgabenerfüllung.

Der materielle Rechtsstaat stellt hohe Anforderungen. Der Polizeibeamte als Rechtsanwender verantwortet persönlich, daß über die bloße Gesetzmäßigkeit seines Handelns hinaus Recht geschieht. Das aus der allgemeinen Freiheitsvermutung des Grundgesetzes folgende Übermaßverbot verlangt schonenden Einsatz polizeilicher Mittel. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip stellt hohe Anforderungen an das Differenzierungsvermögen bei der von ihm gebotenen Abwägung widerstreitender Interessen und kollidierender Rechtspositionen. Der Gleichheitssatz gebietet, daß in vergleichbaren Fällen Gleiches geschieht.

Strikte Rechtsstaatlichkeit polizeilichen Handelns ist selbstverständlich. Die Polizei darf nicht alles, was sie könnte. In der Selbstbeschränkung der Polizeigewalt zeigt sich der freiheitliche Geist des Grundgesetzes. In der praktischen

Polizeiarbeit, der Ermittlungstätigkeit des polizeilichen Außendienstes, in der Bewältigung aktueller Lagen aus den verschiedensten Anlässen, muß sich die rechtsstaatliche Bindung der Polizeigewalt bewähren und zeigen. Legitimität steht vor einer Effektivität. Die tagtägliche Erfahrung von Legitimität in der polizeilichen Aufgabenerfüllung gibt dem Verfassungsstaat des Grundgesetzes die für ihn unverzichtbare Glaubwürdigkeit.

2. Akzeptanz der Polizeiarbeit

Der demokratische Rechtsstaat lebt von der Überzeugung durch das Wort, nicht von der Präsentation staatlicher Gewalt, nicht von der schleunigen Durchsetzung seiner Entscheidungen durch Anwendung vorhandener Zwangsmittel.

Die Polizei darf sich bei ihrer konkreten Aufgabenerfüllung nicht souverän über die Erwartungen, Wünsche und Auffassungen derjenigen hinwegsetzen, für die zu handeln sie beauftragt ist. Gesetze sind keine Selbstläufer. Entscheidungen demokratisch legitimierter Entscheidungsinstanzen beenden nicht die Diskussion um ihre Richtigkeit und Verbindlichkeit. Für die Beachtung und Befolgung politischer Entscheidungen müssen die Entscheidungsträger selbst eintreten. Das Entscheidungsprivileg parlamentarischer Mehrheit suspendiert nicht die demokratische Verpflichtung, sich um die Zustimmung der von der Entscheidung Betroffenen zu bemühen. Grundentscheidungen mit weitreichenden Folgen dürfen nur nach gründlicher offener und öffentlicher Diskussion unter ernsthafter Berücksichtigung der Auffassungen von Minderheiten getroffen werden. Die vorschnelle Mobilisierung der Polizei gegen Protest oder Verweigerung widerstrebender beachtbarer Minderheiten verursacht mehr soziale Spannungen, als sie löst. Eine nichtinstrumentalisierte, wertorientierte Polizei gerät in eine Sinnkrise, wenn sie von großen Teilen der Bevölkerung nicht akzeptierte politische Entscheidungen durchsetzen muß. Politische Probleme müssen mit politischen Mitteln gelöst werden. Wenn sich breite Zustimmung nicht erreichen läßt, muß weiter diskutiert werden. Das staatliche Gewaltmonopol schließt private Gewalt aus, berechtigt damit aber nicht zum großzügigen Gebrauch. Verlangt ist eher zurückhaltender und schonender Einsatz.

Akzeptanz der Polizeiarbeit fordert bürgernahe und bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung. Dem entspricht eine in die Gesellschaft integrierte und dezentralisierte Polizei. Eine zentralisierte, anonymisierte Polizei kann Beweise ihrer Effektivität liefern, aber kaum Bürgervertrauen aufbauen. Bei der gegebenen permanenten, durch unzureichende personelle und materielle Resourcen verursachten Überforderung verkommt die Polizei zu einer reinen Reaktionspolizei, die zumeist nur die jeweils dringendsten Arbeiten erledigt und nur Schadensbegrenzung, nicht Schadensvermeidung betreibt.

Wo der Bürger die Polizei persönlich in der Regel als Betroffener polizeilicher Maßnahmen – selten als Helfer, als den freundlichen Polizisten von nebenan – erlebt, wo ein Zerrbild von Polizei in der Ausnahmewirklichkeit besonders der von der Macht des Bildes lebenden Medien entsteht, läßt sich ein positives Polizeibild nur sehr schwer aufbauen. Kaum anderswo tritt der Staat dem Bürger so direkt und überraschend entgegen wie in Gestalt der Polizei. Solche Begegnung wird zumeist als spannungsgeladene Ausnahmesituation erlebt, was den vorurteilsfreien Umgang miteinander erschwert. Bürgernahes und bürgerfreundliches Verhalten ist eine polizeiliche Bringschuld. Sie verlangt aber auch vorbehaltslose Kooperationsbereitschaft beim Bürger. Hierum zu werben ist nicht allein Sache der Polizei, sondern aller, die für inneren Frieden eintreten.

3. Mitverantwortung und Mitbestimmung

Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, persönliche Freiheit und Gleichheit, politische Mitverantwortung und Mitbestimmung sind auch Gestaltungsprinzipien im Innenverhältnis der Polizei.

Die Integration der Polizei als ein demokratisch legitimierter, kontrollierter und strukturierter Machtfaktor in das System des demokratischen Rechtsstaates ist eine der großen Leistungen der Nachkriegszeit. Sie ist ein wesentliches Element zur Stabilisierung der demokratischen Ordnung, die nicht nur durch Revolution, sondern auch durch Staatsstreich bedroht werden kann.

Die GdP bekennt sich zur Einheitsgewerkschaft. Sie ist sich dabei bewußt, daß sie die von ihr zu vertretenden Sonderinteressen der Polizeibeschäftigten mit den Interessen anderer im DGB organisierten Arbeitnehmer harmonisieren muß. In einem Bündnis von Arbeitnehmern unterschiedlichster Berufe sind Spannungen unvermeidbar. Sie werden jedoch im solidarischen Miteinander ausgeglichen. Gewerkschaften vertreten Arbeitnehmerinteressen parteiübergreifend. Sie sind parteipolitisch ungebunden und unabhängig. Sie sind aber nicht auf politikferne Interessenvertretung beschränkt. Gewerkschaften haben im „Kräftespiel der politischen Willensbildung" (BVerfG) eine starke Position. Durch organisierte Mitwirkung in mächtigen und einflußreichen Gewerkschaften können Arbeitnehmer auf politische Gestaltungsprozesse Einfluß nehmen und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen mitbestimmen.

Gewerkschaften sind damit Teil demokratischer Gesellschaften und von daher legitimiert, am politisch-demokratischen Leben teilzunehmen. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen und ein gerechter Anteil am erwirtschafteten Volksvermögen sind primäre Ziele der Gewerkschaftsarbeit. Ebenso wichtig ist daher auch die für die Existenz und Effizienz von Gewerkschaften unverzichtbare Erhaltung freiheitlicher Demokratie sowie sozialstaatlicher Bindungen.

In einer immer komplizierter und komplexer werdenden Welt und den daraus resultierenden Gefahren erwarten Arbeitnehmer von ihren Gewerkschaften Stellungnahme und Engagement bei der Suche nach Lösungen für die großen Herausforderungen unserer Zeit: zur Vermeidung von Krieg, Terror und Gewalt, zur Überwindung von Hunger und Elend, zur Abwehr der Diskriminierung von Menschen, der Zerstörung der Umwelt, zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit und zur Verantwortung für die Zukunft der Menschheit überhaupt.

Gewerkschaften müssen einen langen Atem haben. Sie müssen sich den jeweiligen Herausforderungen stellen und im machtvollen solidarischen Zusammenwirken in der Einheitsgewerkschaft die Erwartungen und Ansprüche ihrer Mitglieder Schritt für Schritt erfüllen.

Die GdP hat sich seit ihrer Gründung stets zur historisch gewachsenen Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsbewegung bekannt. Sie hat immer neben der Respektierung der Menschenrechte die Bedeutung des Rechts auf Arbeit als Voraussetzung für menschenwürdige Existenz hervorgehoben. Dieses Recht auf Arbeit ist stark gefährdet. Arbeitsplatzverlust durch technisch bedingte Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie weltweiten Transfer von Arbeitsplätzen in Gebiete mit geringen Sozial- und Lohnkosten verbinden sich mit mangelnder Bereitschaft der Gegensteuerung durch bessere und gerechtere Verteilung der vorhandenen Erwerbsarbeit. Gemeinsam mit anderen Gewerkschaften im DGB wird die GdP stets gegen den Abbau von Arbeitsplätzen eintreten.

Die Solidarität der GdP mit der Arbeitnehmerbewegung gilt weltweit. Als Mitglied der UNION INTERNATIONALE DES SYNDICATS DE POLICE pflegt sie insbesondere enge Beziehungen zu demokratischen Polizeigewerkschaften in vielen Ländern.

Die GdP bekennt sich zur Einheit der Polizei und vertritt Polizeibeschäftigte aller Statusgruppen. Sie wird allen Bestrebungen, diese Einheit aufzulösen, entgegentreten.

Die GdP hat sich stets zur kompetenten Sprecherin der Polizei gemacht und eigene Vorstellungen für eine humane und professionelle Polizei entwickelt. Sie hat sehr häufig sicherheitsrelevante Entwicklungen lange Zeit vor den dafür zuständigen Instanzen vorausgesagt und in Veranstaltungen und Druckschriften darauf hingewiesen. Dies gilt für den bedrohlichen Anstieg der Kriminalität und ihre qualitativen Veränderungen, das Auftreten neuer Gefahren in sensiblen Bereichen der öffentlichen Sicherheit, nicht zuletzt aber auch für die wachsende Überlastung und Überforderung der Polizei.

Die Zahl der Vorlagen an die für die Polizei Verantwortlichen zum Aufbau und Erhalt einer demokratischen und professionellen Polizei sind Legion. Es gibt keinen Abgeordneten im Bundestag und in den Landesparlamenten, der behaupten kann, ihn hätten Analysen, Vorschläge, Eingaben der GdP nicht erreicht. Gemessen an dem, was war, ist manches erreicht worden. Gemessen an dem, was möglich gewesen wäre, ist der Fortschritt bescheiden. Dies liegt wohl an der Tatsache, daß Politik erst zum Handeln fähig und bereit ist, wenn außergewöhnliche Ereignisse oder Entwicklungen Untätigkeiten oder Ausweichen nicht mehr zulassen. Damit stellt sich die Frage der Weiterentwicklung gewerkschaftlicher Einflußmöglichkeiten. Nur durch Mitbestimmung lassen sich Arbeitnehmerinteressen durchsetzen.

II. Polizei heute

Die Polizei leistet unter den gegebenen Bedingungen gute Arbeit. **Sie ist aber nicht die beste der möglichen Polizeien.** Akzeptanz und Effektivität der Arbeit der Polizei im Dienst innerer Sicherheit und inneren Friedens werden durch vielfältige Ursachen negativ beeinträchtigt.

Zu oft müssen die aus politischen Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen entstehenden Folgen von der Polizei ausgebadet werden. Bei vielen nicht gelösten gesellschaftlichen Problemen ist sie alleingelassen.

Der fachliche Rat der Polizei wird nur selten gesucht. Sicherheitsbedrohende Entwicklungen werden zu spät zur Kenntnis genommen. Nach aufsehenerregenden Ereignissen setzt politischer Aktionismus ein, der die Ursachen solcher Ereignisse selten angeht und nur schnelle vordergründige Lösungen sucht.

Viele Verwaltungen mißbrauchen die Polizei als wohlfeilen Ersatz für eigentlich selbständig durchzuführende Vollzugsmaßnahmen. Die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen wie der speziellen Gefahrenabwehr wird außerhalb von Amtsgebäuden und außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten überwiegend auf die Polizei abgeschoben. Die flächendeckende Dauerpräsenz, die Verfügbarkeit zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen macht die Polizei zu einem interessanten „Ersatz" für die eigentlich zuständigen Behörden, die sich solcher unattraktiver Arbeitszeiten gern entziehen.

Die Organisation der Polizei ist noch zu sehr von überholten Traditionen und Vorgaben, zu wenig von Gesichtspunkten optimaler Aufgabenerfüllung in einer humanen und effizienten betrieblichen Ordnung geprägt.

Der eklatante Personalmangel führt zwangsläufig zur selektiven Wahrnehmung übertragener Aufgaben. Prioritäten werden nicht nach dem Maß an Sozialschädlichkeit, sondern nach dem jeweils aktuellen Grad der Unabweisbarkeit gesetzt. Wenn Kräfte für die Abwehr akuter terroristischer Bedrohung oder für eine Welle politischer oder unpolitischer Großveranstaltungen mobilisiert werden müssen, geht das auf Kosten der Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben. Im rapiden Wachstum privater Sicherheitsdienste zeigt sich der fortschreitende Rückzug des Staates aus der umfassenden Gewährleistung öffentlicher Sicherheit.

Personalmangel führt zu Leistungsverdichtung, Überlastung und Überforderung, außerdem zu Demotivation und Resignation durch die ständige Erfahrung, weniger tun zu können, als nach eigener Einschätzung unbedingt getan werden muß.

Der für den polizeilichen Außendienst typische, bei keiner anderen Verwaltung anzutreffende Zwang zu Sofortentscheidungen mit meist weitreichenden Folgen, häufig in spannungsgeladenen Konfliktsituationen, verursacht durch übermäßige Häufung und zunehmenden Verantwortungsdruck den vorzeitigen Verschleiß physischer und psychischer Kräfte.

Der polizeiliche Außendienst ist unterbewertet. Dort, wo die ersten und meist endgültigen Maßnahmen der Konfliktbewältigung, der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung getroffen werden, wo Erfolg oder Mißerfolg der Polizeiarbeit häufig vorentschieden werden, wo persönliches Risiko und persönliche Verantwortung besonders hoch sind, werden die jüngsten, unerfahrensten und am schlechtesten bezahlten Polizeibeamten eingesetzt. Deshalb gibt es eine allgemeine Flucht aus dem hoch belasteten, aber besonders unattraktiven Außendienst zu den hoch angesehenen Arbeitsplätzen an den Schreibtischen.

Der Bundesgrenzschutz hat besondere Probleme. Obwohl als „Polizei" bezeichnet, haben seine Angehörigen mit Ausnahme des Grenzschutzeinzeldienstes den Status von Kombattanten, also den völkerrechtlich legitimierten Teilnehmern an Kriegshandlungen. Das erklärt, warum in unterschiedlicher Ausprägung am Militärischen festgehalten wird. Äußerlichkeiten, wie Zapfenstreich, die Bevorzugung der Bezeichnung „Offizier", insbesondere aber die Art und Weise der Menschenführung, die eher auf bedingungslose Unterordnung als auf freiwillige Einordnung setzt, entsprechen nicht unseren Vorstellungen von einer zivilen Polizei.

Bedingt durch die Einheit Deutschlands fehlt für die Beibehaltung des Kombattantenstatus jede Berechtigung. Der Bundesgrenzschutz muß in diesem Zusammenhang im Aufbau und Auftrag als Polizei des Bundes neu strukturiert werden.

Das am Menschenbild des Grundgesetzes orientierte Prinzip kooperativer Führung findet in der Polizei nur ansatzweise Beachtung.

Befehl und Gehorsam haben immer noch große Bedeutung. Damit steht der menschliche Umgang in der Polizei im Widerspruch zu dem, was im Umgang mit dem Bürger gefordert wird.

Undurchsichtige Beurteilungsverfahren und die sich daraus ergebenden Aufstiegschancen fördern Rivalität, Neid, Frustration und Konkurrenzdenken, verhindern belastungsbezogene und gerechte Entlohnung und stabilisieren hierarchische Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnisse.

Trotz positiver Ansätze bedürfen Aus-, Weiter- und Fortbildung einer grundlegenden Neuordnung.

Forschung in der Polizei sowie über und für die Polizei findet nur in unzureichendem Maße statt.

Insgesamt ist die Polizei am Ende ihrer Möglichkeiten. Für Antworten auf neue Herausforderungen, die zunehmende Professionalisierung und Internationalisierung der Kriminalität, ein Europa mit offenen Grenzen und die sich daraus ergebende neue Gefährdung, ist sie kaum gerüstet. Sie steht mit dem Rücken an der Wand. Die Gefahr ist groß, daß innere Sicherheit nicht mehr so gewährleistet werden kann, wie der Bürger es erwartet und erwarten darf. Im Gegensatz zu den großen Anstrengungen zur Wahrung der immer weniger gefährdeten äußeren Sicherheit reduziert sich die Politik in bezug auf die innere Sicherheit zumeist nur auf das Herumkurieren an Symptomen und auf die Bewältigung aktueller Herausforderungen. Über den Tag hinausreichende Konzepte sind nicht erkennbar.

Die Probleme der inneren Sicherheit müssen mehr als bisher ins öffentliche Bewußtsein gerückt werden. Nur so kann Druck für die politisch Verantwortlichen entstehen, die die Tatsachen kennen, die Probleme aber nicht von Grund auf zu lösen bereit sind. Es entsteht sogar der Verdacht, daß eine professionelle, intelligente, nach den wertsetzenden Prinzipien des Grundgesetzes strukturierte Polizei nicht gewollt ist.

III. Berufsbild Polizei

1. Grundsätze

Polizei unter den Bedingungen einer funktionierenden Demokratie in einem Rechtsstaat ist etwas grundlegend anderes als eine nur staatsloyale, instrumentale Polizei. Bis weit in unser Jahrhundert war die Polizei in erster Linie für die jeweilige Regierungsmacht ein Instrumentarium zur Sicherung der eigenen Macht. Sie sollte den Willen des Souveräns vollziehen und die von ihm gewollte Ordnung gegen jeden Widerstand durchsetzen. Lange Zeit spielte die Polizei diese Rolle, ohne nach der moralischen Legitimation ihres jeweiligen Handelns zu fragen. Eine Polizei für Wenige gegen Viele.

Blinde Funktionalität aber widerspricht dem Selbstverständnis einer Polizei in der Demokratie. Wo der Staat um des Menschen willen da ist, wo der Bürger nicht Objekt staatlichen Handelns sein darf, sind an die Qualität der Polizei hohe Anforderungen zu stellen.

Auch im demokratischen und sozialen Rechtsstaat bleibt die Polizei wichtiger Faktor staatlicher Gewalt, aber einer behutsamen, humanen und besonnenen Gewalt. Deshalb sind Handgranaten und Maschinengewehre ebenso wie Schußwaffen, die von ihrer technischen Auslegung eher zum Töten als zur Herbeiführung von Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit geeignet sind, als Polizeiwaffen abzulehnen.

Polizei ist kein Militär. Militärische Umgangsformen und Attribute gehören nicht zur Polizei. Auch in der notwendigen einheitlichen Dienstkleidung muß sich der zivile Charakter der Polizei ausdrücken.

Die Polizei hat einen eigenen Auftrag: Erhalten des Inneren Friedens. Deshalb darf sie nicht zum reinen Hilfs- oder Vollzugsorgan für andere Behörden

gemacht werden. Die hohe fachliche Kompetenz, die sie sich als Strafverfolgungsorgan erworben hat, darf nicht gefährdet werden.

Tiefgreifende Spannungen aufgrund tatsächlicher oder befürchteter Gefahren durch die Großtechnologie, die nach Überzeugung vieler Menschen nicht sicher beherrschbar ist, zur völligen Verödung großer Teile des Landes führen und Leben und Gesundheit vieler tausend Menschen bedrohen können, lassen die Polizei nicht unberührt. Viele Polizeibeamte teilen solche Befürchtungen. Aufgabe von Gewerkschaften ist es, solche Konflikte aufzugreifen und öffentlich zu diskutieren.

Im Verein mit der Interessenvertretung aller Arbeitnehmer wird die GdP den Respekt vor der Würde des Menschen auch für diejenigen reklamieren, die durch ihren Beruf häufig in Grenzsituationen geraten.

2. Aufgabenstellung

Die Polizei hat eine befriedende Funktion, auch wenn sie als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols im Rahmen von Recht und Gesetz Gewalt ausübt. Sie hat u.a. die Freiräume zu gewährleisten, die jedermann gestatten, sich am Prozeß demokratischer Meinungs- und Willensbildung zu beteiligen. Sie hat die Grundrechte der Menschen zu respektieren und gegen Angriffe durch Dritte zu schützen. Die Polizei muß zunächst immer bemüht sein, Schaden abzuwenden. Wenn das nicht gelingt, muß sie durch schnelle Hilfe Schaden begrenzen. Für die Polizei gilt der Primat der Prävention. Prävention ist humaner als Repression. Sie verhindert Bestrafung und die damit verbundene Stigmatisierung der Betroffenen. Gegenwärtig haben sich die Verhältnisse umgekehrt. Wegen der besseren Belegbarkeit ihrer Ergebnisse steht Repression vor Prävention. Der Prävention als der vornehmsten Aufgabe der Polizei muß wieder größere Bedeutung zukommen.

Bei der Vielzahl ihrer Aufgaben und dem Personalmangel muß die Polizei Prioritäten setzen. Maßstab dafür darf allein der Grad der Sozialschädlichkeit, nicht die Tagesaktualität sein. Deshalb ist eine höhere Konzentration auf Drogen- und Wirtschaftskriminalität sowie Umwelt- und organisierte Kriminalität geboten.

Der Schutz der Umwelt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Polizei leistet einen wichtigen Beitrag durch Entdeckung und Verfolgung sonst verborgen bleibender Umweltdelikte sowie durch Aufspürung konkreter Umweltgefährdungen.

Der ernsten Gefahr der Durchsetzung der Gesellschaft sowie staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen mit organisierter Kriminalität muß mit größerer Entschlossenheit begegnet werden.

Trotz seiner geringen Bedeutung für das Gesamtkriminalitätsgeschehen darf der nationale und internationale Terrorismus als politisch motivierte Kriminalität in seiner störenden Wirkung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und den inneren Frieden sowie die Stabilität der freiheitlichen Ordnung nicht unterschätzt werden. Die Hauptlast der präventiven wie der repressiven Terrorismusbekämpfung liegt bei der Polizei. Das muß auch so bleiben.

3. Erfordernisse und Ansprüche

Eine Polizei, die ihre Aufgaben unter den Bedingungen eines demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates erfüllen soll, muß sparsam und besonnen mit ihren Befugnissen umgehen. Sie muß auf Kooperation und Kommunikation setzen und Konflikte nach dem Prinzip praktischer Konkordanz lösen, um so der freiheitlichen Verfassungsordnung Glaubwürdigkeit zu geben.

All dies kann nur von Polizeibeamten erwartet werden, denen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in der Ausbildung vermittelt worden sind. Die Ausbildung muß sich an den Aufgaben orientieren, nicht die Praxis an den Ausbildungsergebnissen. Zur Sicherung des inneren Friedens benötigt die Polizei die Mitwirkung aller. Die Gesellschaft und ihre Repräsentanten müssen die Möglichkeiten und Grenzen der Polizeigewalt kennen. Dies ist notwendig, damit nichts verlangt wird, was die Polizei nicht darf bzw. nicht alleine leisten kann.

Als Dienerin des Rechts für die Gesamtheit der Bürger ist die Polizei zu strikter Neutralität verpflichtet. Das gilt auch und besonders gegenüber den politischen Parteien. Die Polizei muß bei ihrer Aufgabenwahrnehmung von parteipolitischer Einmischung frei bleiben. Parteipolitische Auseinandersetzungen dürfen nicht zu Lasten der Polizei gehen.

Die Polizei ist auf Gesetze angewiesen, die in der Praxis anwendbar und deren Vollzug möglich ist, weil sie bei einer breiten Mehrheit der Bevölkerung Zustimmung finden. Polizeipraktiker sind stärker als bisher zu beteiligen, wenn es um die Beratung des Gesetzgebers für polizeirelevante Gesetze geht.

Die Bekämpfung der Kriminalität ist nicht allein Sache der Polizei. Die Justiz trägt gleichfalls eigene Verantwortung für die innere Sicherheit. Durch zügige Durchführung der Verfahren, Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten und sicheren Vollzug leistet sie ihren Beitrag zum Schutz von Menschen vor Kriminalität und zur Wahrung der Rechtssicherheit. Bei der von der Verfassung gebotenen eingehenden Berücksichtigung täterbezogener Aspekte dürfen opferbezogene Aspekte nicht außer Betracht bleiben.

Die Polizei hat Anspruch auf faire Bewertung ihrer Maßnahmen in der Öffentlichkeit. Besondere Verantwortung kommt hierbei den Medien zu. Weil für die Berichterstattung meist das Außergewöhnliche maßgebend ist, wird häufig nur eine Momentaufnahme polizeilicher Tätigkeit vermittelt, die nichts oder nur wenig mit dem Polizeialltag zu tun hat. Es soll nicht der Zensur das Wort geredet, sondern an die Verantwortung derjenigen appelliert werden, die über die Macht der Berichterstattung verfügen.

4. Voraussetzungen

Zur Hebung der Professionalität der Polizeiarbeit sind die Rahmenbedingungen zu optimieren.

a) Auswahl, Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung

Bisher fehlt ein bundeseinheitliches, wissenschaftlich fundiertes Anforderungsprofil für den Polizeiberuf schlechthin, sowie die Spezifikation für die verschiedenen Tätigkeitsfelder. Dies ist unverzüglich nachzuholen. Ein solches Anforderungsprofil hat neben den geistigen und körperlichen Anforderungen vor allem berufsbezogene Charaktereigenschaften zu enthalten. Kooperationsfähigkeit ist mehr gefragt als die Neigung zu Rechthaberei, Integrationsvermögen mehr als Durchsetzungsvermögen um jeden Preis.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber hat sich an den zu erarbeitenden Anforderungsprofilen zu orientieren.

Konfliktlösungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsvermögen lassen sich nicht aus dem Nichts erzeugen. Vorhandene Anlagen sind zu wecken, zu fördern und auszuformen.

Ein an den obersten Werten des Grundgesetzes orientiertes Berufsverständnis und eine darauf bezogene Ausbildung können nur gelingen, wenn die Ausbilder ein Beispiel geben. Auch die Rahmenbedingungen der Ausbildung müssen dem entsprechen. Mitverantwortung, Beratung, Mitbestimmung sind für eine emanzipatorische Ausbildung unverzichtbar. Nur durch die Erziehung zum mündigen Bürger kann Ausbildung die Ausgebildeten befähigen, sich in demokratische Prozesse zu integrieren, Konflikte zu bewältigen, die Unterschiedlichkeit von Auffassungen zu respektieren, Vorbehalte abzubauen, Kontakte zu suchen und auf die befriedigende Kraft gelungener Kommunikation zu setzen.

Die Vermittlung differenzierter Gesetzeskenntnisse ist wichtig. Sie kann jedoch zu großen Teilen auf jeweils funktionsbezogene Weiterbildung und berufsbegleitende Fortbildung verlagert werden.

Wichtig erscheint, den jungen Beamten schon während der Ausbildung Einblicke in das Arbeitsleben zu verschaffen. Das fördert das Wissen um die Berufswirklichkeit anderer Menschen, letztlich auch Verständnis und Einfühlungsvermögen.

Die Ausbildung ist an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, an den praktischen Erfordernissen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung auszurichten und nach den Grundsätzen der Erwachsenenbildung zu gestalten. Sie darf nicht in eine berufliche Sackgasse führen, sondern muß Grundlagen schaffen, die einen Wechsel in andere vergleichbare Berufe zulassen.

Für Beamte mit herausgehobenen Führungsaufgaben ist eine polizeiliche Hochschulausbildung erforderlich.

Ausbildung muß in funktionsbezogene Weiterbildung übergehen. Hierzu sind auch andere als polizeiliche Bildungseinrichtungen zu nutzen, wie auch polizeiliche Bildungseinrichtungen für andere zu öffnen sind, um gegenseitiges Verständnis zu fördern.

Berufsbegleitende Fortbildung soll der Vermittlung neuester Erkenntnisse ebenso dienen wie dem regelmäßigen, praxisorientierten Verhaltenstraining zum Ausbau der vorhandenen Fähigkeiten. Auch Probleme mit dem Eintritt in den Ruhestand sowie nach Unterbrechung der Berufstätigkeit sind im Rahmen der Fortbildung zu behandeln.

b) Forschung

Für die Optimierung und Professionalisierung der Polizeiarbeit muß die Relevanz zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen ständig untersucht werden. Solche Forschung findet kaum statt. Nur in Ansätzen gibt es Forschung über die Polizei, für die Polizei und in der Polizei. Gegenstand von Polizeiforschung dürfen nicht nur polizeirelevante gesellschaftliche Phänomene und Anlässe sein. Nicht nur Aspekte der Kriminalität oder der Verkehrsunfallentstehung, nicht nur Einzelaspekte beruflicher Belastungen sind zu untersuchen, sondern das Zusammenwirken vielfältiger Faktoren, um die Komplexität inneren Friedens und die Rolle der Polizei zu erklären. Solche Forschung muß die bei der Polizei meist brachliegenden vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen einbeziehen. Die politischen, soziologischen, ökonomischen, psychologischen und strukturellen Grundlagen polizeilichen Handelns müssen umfassend analysiert und dargestellt werden.

Forschung muß sich auch auf die technische Ausstattung der Polizei sowie die Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen beziehen.

Für eigene Forschung braucht die Polizei einen wissenschaftlichen Dienst.

c) Organisation

Die Organisation der Polizei muß bürgernahe und bürgerfreundliche Polizeiarbeit ermöglichen. Dem trägt am besten die Arbeit in kleinen Einheiten mit selbstverantworteter und selbständiger Aufgabenwahrnehmung in überschaubaren Bereichen Rechnung. Große, zentralisierte Einheiten mit strikt hierarchischem Aufbau fördern die Anonymisierung, lähmen Eigeninitiative und Engagement und verstärken das Gefühl der Bürger, einer undurchschaubaren Bürokratie ausgeliefert zu sein.

Zentrale Einheiten sind nur zur Unterstützung der ortsnahen kleinen Einheiten oder für herausgehobene Spezialaufgaben zu bilden.

Übereinstimmende Aufgaben erlauben es, bundesweit vergleichbare Organisationstrukturen zu schaffen.

Dezentrale Organisation berücksichtigt, daß die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Vertrauen und Mithilfe der Bürger angewiesen ist. Sie erleichtert persönliches Bekanntsein der zuständigen Beamten.

Uniformierte Polizei, Kriminalpolizei und Verwaltung sind aus guten Gründen **eine** Polizei. Diese Einheit der Polizei darf nicht organisatorisch aufgelöst werden. Die Folgen wären deutlicher Leistungsverlust, Doppelarbeit, Zuständigkeitsprobleme und Leerlauf.

Die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten ist aufrechtzuerhalten.

d) Personal

Die Ärztedichte (Verhältnis der Ärztezahl zur Einwohnerzahl) übertrifft die Polizeidichte, wenn berücksichtigt wird, daß die Polizei ihren gesamten Außendienst rund um die Uhr aufrechterhalten muß, während bei den Ärzten außerhalb der Sprechstunden nur ein Notdienst bereitsteht.

Seit Jahren können der hohe tägliche Arbeitsanfall und die zusätzlichen Belastungen aus besonderem Anlaß nur durch Mehrdienstleistungen und punktuelle Vernachlässigung auch wichtiger Aufgaben bewältigt werden. Dadurch wird der eklatante Personalmangel deutlich, der auch zu Lasten der Beschäftigten in der Polizei geht. Tägliche Überlastung und Unvorhersehbarkeit polizeilicher Einsatzlagen verursachen vorzeitigen physischen und psychischen Verschleiß. Das gilt besonders für den Wechselschichtdienst, der trotz seiner ohnehin außergewöhnlichen Belastung als ständige Reserve betrachtet wird.

Die schlechte Personalausstattung erlaubt ohnehin fast nur die Erledigung der dringendsten Aufgaben. Für die Prävention, für den Schutz des Bürgers vor Schädigungen, stehen immer weniger Beamte zur Verfügung.

Ständig steigende Aufgaben, gepaart mit wachsenden qualitativen Anforderungen einerseits und Reduzierung der Wochen- und Jahresarbeitszeit andererseits, haben zu einer personellen Situation geführt, die praktisch keinen Spielraum für anlaßbezogene Maßnahmen mehr läßt.

Das muß rasch geändert werden. Die Polizei braucht dringend eine deutliche Personalverstärkung. Sogenannte Polizeireserven, die aus unzureichend ausgebildeten Freizeitpolizisten bestehen, können die personellen Schwierigkeiten im Polizeibereich nicht ausgleichen.

Wenn die Rechtsordnung nicht nur im Prinzip für alle gelten soll, wenn die Bemühungen der Polizei um innere Sicherheit nicht zum bloßen Ritual degenerieren

sollen, muß vor der Frage der Finanzierbarkeit von Stellenplänen auch die Frage unabweisbarer Notwendigkeit von Aufgaben gestellt und beantwortet werden. Sonst brechen Träger der Regierungsverantwortung ihren Amtseid, in dem sie gelobt haben, Schaden vom Volk abwenden zu wollen.

Die Stärke der Polizei darf nicht länger nach dem Verhältnis zur Bevölkerungszahl (Polizeidichte) bemessen werden. Sie muß den tatsächlichen Belastungen und Aufgaben entsprechen.

Für hochspezialisierte Aufgaben braucht die Polizei gut qualifizierte Fachkräfte. Für sie muß der Einstieg in die Polizei attraktiv gemacht werden.

e) Frauen in der Polizei

Die vollständige Öffnung des Polizeidienstes für Frauen ist ein Fortschritt. Für die Integration der Frauen innerhalb der Polizei bleibt viel zu tun. Nicht nur die Gleichwertigkeit, sondern auch die Gleichberechtigung der Frauen ist gesetzlich sicherzustellen. Den noch bestehenden besonderen Belastungen der Frauen beim Aufbau einer Familie ist Rechnung zu tragen, Mutterschaft oder auch nur ihre Möglichkeit darf den beruflichen Aufstieg bis in die höchsten Ämter nicht behindern.

f) Datenschutz

Die GdP begrüßt die Klarstellungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz.

Die Polizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gehalten, in vielfältiger Weise Informationen über sicherheitsrelevante Vorgänge zu beschaffen und zu nutzen. Erhebung und Verarbeitung von Informationen geschehen streng aufgabenbezogen. Eine umfassende Überwachung und Registrierung aller Bürger widerspricht rechtsstaatlicher Polizeiarbeit. Die Polizei sieht die Gefahren elektronischer Datenverarbeitung und wird die in den Gesetzen statuierten Grenzen strikt beachten. Sie wird bei der Datenerhebung, -speicherung und -verwaltung die Bürgerrechte beachten. Personeller Mehraufwand und mögliche Leistungseinbußen müssen dabei in Kauf genommen werden.

Die in den Polizeigesetzen vorzunehmenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen müssen das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung wirksam schützen, um ihnen die Angst des Ausgeliefertseins an einen allwissenden Staat zu nehmen. Umgekehrt müssen sie der Polizei die Befugnisse einräumen, die sie braucht, um die Bürger gegen Verletzungen und Gefährdungen ihrer Rechtsgüter zu schützen und die freiheitliche Ordnung des Gemeinwesens zu sichern.

IV. [illegible]

1. Allgemeines

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert stehen wir vor umwälzenden Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Arbeit und Freizeit sind neu zu ordnen. Bei solchen Prozessen sind auch die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Polizeibeschäftigten ohne die üblichen Verzögerungen einzubeziehen. Nur so läßt sich das notwendige Maß an Berufszufriedenheit erreichen, das für effiziente Aufgabenerfüllung unabdingbar ist.

Alle Polizeibeschäftigten sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskraft einsetzen, um sich und ihren Angehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern. Sie erwarten, daß der öffentliche Arbeitgeber alle Voraussetzungen einschließlich ausreichenden Personals schafft, damit die der Polizei zugewiesenen Aufgaben ohne permanente Überlastung und Überforderung der Beschäftigten bewältigt werden können.

Besondere Fürsorge wird für das Personal an außergewöhnlich belastenden Arbeitsplätzen, insbesondere im Wechselschichtdienst, erwartet.

2. Dienstrecht

Das öffentliche Dienstrecht mit seiner Dreiteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter bedarf der grundlegenden Reform. Das Beamtenrecht gerät in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Widerspruch zu den Anforderungen.

Das für die Besoldung der Beamten maßgebende Alimentationsprinzip, das auf standesgemäßen Unterhalt im Sinne einer Treueprämie für die dem Souverän erwiesene Loyalität abstellt, ist überholt. Das Arbeitsentgelt muß der jeweiligen Belastung und Leistung entsprechen. Das geltende Beamtenrecht reduziert die Beamten zu bloßen Besoldungsempfängern ohne entscheidende Interventionsmöglichkeiten.

Das öffentliche Dienstrecht steht der Neuordnung des öffentlichen Dienstes im Wege. Das gilt auch für die Polizei. Es ist nicht hinnehmbar, daß Menschen im öffentlichen Dienst, die die gleiche Tätigkeit ausüben, die die gleiche Belastung und Verantwortung tragen, je nach ihrer Zuordnung zu Gruppen des öffentlichen Dienstes unterschiedlich behandelt und bezahlt werden.

Ein neu zu schaffendes einheitliches öffentliches Dienstrecht muß für zukünftige Entwicklungen offen sein. Es muß Interventionsmöglichkeiten der Beschäftigten zur Durchsetzung ihrer Forderungen sowie gegen den Abbau sozialer Besitzstände durch einseitige Maßnahmen des öffentlichen Arbeitgebers enthalten. Nur so lassen sich die heute allein durch tarifvertragliche Regelungen erreichten Fortschritte sichern.

Interventionsmöglichkeiten bis hin zur Ausübung des Streikrechts werden entsprechend gewerkschaftlicher Selbstbeschränkung und Verantwortung immer nur so eingesetzt, daß eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter der Bürger ausgeschlossen ist.

Die Diskussion um ein einheitliches öffentliches Dienstrecht duldet keinen Aufschub. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Harmonisierung der öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme drängt auf Erörterung. Fragen der Krankenversicherung sowie der Alterssicherungssysteme müssen im Zusammenhang mit den Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts diskutiert werden.

3. Bewertung

Polizeiarbeit vollzieht sich in der Regel unter hohem Entscheidungs- und Verantwortungsdruck. Konflikthäufigkeit, Sofortentscheidung und Vollzug ohne Einschaltung von übergeordneten Instanzen, Eingriffe in Grundrechte sind typisch für den polizeilichen Alltag und unterscheiden Polizeiarbeit vom üblichen Verwaltungshandeln.

Deshalb ist polizeiliche Arbeit sachbearbeitende Tätigkeit mit hohem Schwierigkeitsgrad. Dem widerspricht die noch überwiegende Zuordnung solcher Tätigkeiten zum mittleren Dienst.

Ebenso wenig sachgerecht sind Laufbahnen, die durch eine Vielzahl von Beförderungsämtern Differenzierungen vornehmen, die sich in den tatsächlichen Anforderungen und Tätigkeitsfeldern nicht wiederfinden. So wird die der konkreten Belastung und Leistung angemessene Bezahlung auf Jahre vorenthalten. Beamte mit gleichen Aufgaben müssen auch gleiche Besoldung erhalten. Sonst leiden Berufszufriedenheit, Engagement und Motivation. Die Beschäftigten erwarten gerechte Bezahlung und fordern gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Die heute noch als „Tarifbeschäftigte" bezeichneten Mitarbeiter sind für den Polizeidienst unverzichtbar. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gesamtergebnis. Das Tarifrecht ist flexibler zu formulieren, um die Arbeitsabläufe rationaler und effektiver gestalten zu können. Es ist wichtig, die Tarifbeschäftigten nicht nur in zuarbeitenden Funktionen zu belassen.

Die Tarifbeschäftigten dürfen erwarten, daß sie ihrer Befähigung entsprechend gefördert und eingesetzt werden.

4. Demokratie in der Polizei

Moralische und ethische Grundsätze sowie die tragenden Prinzipien des Grundgesetzes müssen bei der Polizei verinnerlicht sein. Nur wenn dies Innenverhältnis der Polizei so erlebt und erfahren wird, werden diese Prinzipien im Verhalten zum Bürger umsetzbar und sichtbar.

Mitverantwortung und Mitbestimmung sind wesentliche Elemente der Demokratie. Sie verhindern unkontrollierte Machtausübung, fördern demokratisches Bewußtsein, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung. Arbeitnehmer müssen umfassend informiert und an sie betreffenden Entscheidungen gleichberechtigt beteiligt werden. Mitbestimmung darf keine hohle Phrase sein. Sie muß erlebt werden. Damit ist an die Behördenleitungen und die Personalräte ein hoher Anspruch gestellt. Beide müssen akzeptieren, daß es um Kooperation, nicht um Sieg und Niederlagen bei den notwendigen Auseinandersetzungen geht.

Mitbestimmungsrecht ist auszubauen. Die modernen Industriegesellschaften befinden sich in der dritten industriellen Revolution. Die damit verbundenen Verwerfungen können durch gemeinsames Handeln gemildert werden. Mitbestimmung bei der Einführung neuer Technologien garantiert am ehesten, daß notwendige Änderungen und Anpassungen sozialverträglich gestaltet werden.

Mangelhafte Mitbestimmung hat dazu geführt, daß z. B. Maßnahmen zur Humanisierung des Arbeitslebens nicht mit der notwendigen Konsequenz durchgeführt wurden. Das ist zu ändern.

5. Arbeitsbedingungen

Arbeitsbedingungen sind zu humanisieren. Gefährdungen der Arbeitnehmer sind auszuschließen oder auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. Neue Techniken sollen vor allem zur Arbeitserleichterung und zur Vermeidung unerträglicher Belastungen dienen.

Neue Verfahren und neue Techniken müssen sozialverträglich sein. Von ihnen dürfen keine neuen Risiken für die Beschäftigten oder Außenstehende ausgehen. Der Gefahr des Mißbrauchs bzw. der Dequalifizierung der Beschäftigten ist vorzubeugen.

Die Diensträume, die Sozial- und Aufenthaltsräume, die einzelnen Arbeitsplätze sowie die Einsatzfahrzeuge müssen den arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.

Die Polizei wird auch in Zukunft den Bürgern rund um die Uhr zur Verfügung stehen müssen. Innere Sicherheit ist eine Bringschuld, keine Holschuld der Bürger. Dienst zu jeder Tageszeit, an Wochenenden und Feiertagen ist eine Sonderlast mit Einbußen an Lebensqualität, Lebenserwartung, Familienleben, Teilnahme am sozialen Leben in der Freizeit. Diese Sonderbelastung ist besser als bisher auszugleichen. Durch individuellere Arbeitszeitgestaltung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen verbessert werden. Verlangt werden Zulagen und Entlastungen in der Form von Verkürzungen der Wochen-, Jahres- und Lebensarbeitszeit.

Möglichkeiten zum Abbau der besonderen Belastungen des Wechselschichtdienstes müssen stärker als bisher genutzt werden. Erforderlich sind neue Schichtdienstfolgen, eine Regenerationspause im Nachtdienst und eine Dienstplangestaltung, die Freizeit planbar macht, damit Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich bleibt.

Die Möglichkeiten zum zeitweisen und später endgültigen Ausscheiden aus dem durchgehenden Wechselschichtdienst sind zu verbessern. Hierzu darf eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen uniformierter und Kriminalpolizei nicht außer Betracht bleiben.

Arbeit im Wechselschichtdienst ist auf max. 20 Jahre zu begrenzen. Sie hat mit Erreichen des 50. Lebensjahres zu enden. Dies gilt auch für Tarifbeschäftigte.

Die Rechte der Teilzeitbeschäftigten – in der Mehrzahl Frauen – müssen denen der Vollzeitbeschäftigten angeglichen werden.

6. Fürsorge und Schutz

Fürsorge und Schutz sowie Beachtung und Durchsetzung bereits geltenden Rechts sind elementare Pflichten des Dienstherrn und aller Vorgesetzten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere gegenüber jungen Beschäftigten, Müttern und Vätern, Schwerbehinderten, Rentnern und Pensionären.

Die Situation der ausgeschiedenen Polizeibeschäftigten bereitet zunehmend Sorge. Es besteht Gefahr, daß sie in eine soziale Randgruppe abgedrängt werden.

Die Arbeitsplätze der Tarifbeschäftigten müssen gesichert werden. Kurzsichtige, allein fiskalpolitische Privatisierungsinitiativen müssen zurückgewiesen werden. Möglichkeiten zeitweiliger Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung als Mittel eigenverantwortlicher persönlicher Lebensgestaltung sind für alle Beschäftigten zu verbessern.

Die soziale Sicherung von Widerrufsbeamten und jungen Lebenszeitbeamten ist in hohem Maße verbesserungsbedürftig. Die geltenden Regelungen lassen die besonderen Risiken des Polizeiberufs unberücksichtigt.

Die Gesundheitsvorsorge sowie das Dienstunfallrecht und die Gewährung von Rechtsschutz müssen optimiert werden, damit polizeitypische Sonderrisiken nicht länger nahezu ausschließlich von den Beschäftigten getragen werden müssen. Notfalls sind spezielle, von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regelungen zu treffen.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

V. Schlußbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Gewerkschaftsbewegung sowie zur Einheitsgewerkschaft und damit zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) bekennt, wird mit ihrer gesamten Kraft für bessere und gerechtere Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht und für eine moderne nach innen und außen demokratische an den Grundwerten des Grundgesetzes orientierten Polizei eintreten. Sie wird stets parteipolitisch unabhängig sein.

Jeder Polizeibeschäftigte ist aufgerufen, Mitglied zu werden. Extremisten und Radikale finden jedoch keine Heimat in der Gewerkschaft der Polizei.